

**Verbandsgemeindeverwaltung
Betzdorf-Gebhardshain
-Organisation und Personal-
Hellerstraße 2
57518 Betzdorf**



**Verbandsgemeinde
Betzdorf-Gebhardshain**

Frau Anna Proff
Tel.: 02741/291-132
E-Mail: anna.proff@vg-bg.de

Frau Claudia Barton
Tel.: 02741/291-162
E-Mail: claudia.barton@vg-bg.de

Antrag auf Nutzung der Großsporthalle Gebhardshain

1. Angaben zur Veranstaltung

1.1 Name der Veranstaltung:

1.2 Veranstaltungsdatum:

1.3 Nutzungszeit (inkl. Auf- und Abbauzeit):

1.4 Wiederkehrende Trainingszeit(en):

1.5 Art der Veranstaltung:

Turnier Meisterschaft Lehrgang Training Wettkampf

Sonstiges:

1.6 Sportart:

1.7 Eintrittskartenverkauf: Ja Nein

2. Angaben zum Verein bzw. zur Institution

2.1 Bei dem Antragsteller handelt es sich um:

Amateursportverein Kirchengemeinde Jugendverband i. S. d. SGB VIII

Träger der freien Wohlfahrtspflege Körperschaft des öffentlichen Rechts

Firma/Betrieb Sonstiges:

3. Verkauf

Verkauf von Speisen: Ja Nein
Verkauf von Getränken – alkoholfrei: Ja Nein
Verkauf von Getränken – alkoholisch: Ja Nein
Sonstiger Verkauf (Sportartikel, o. ä.): Ja Nein

Der Verkauf erfolgt: öffentlich nicht öffentlich

4. Personenzahl

4.1 Teilnehmerzahl insgesamt:

4.2 Besucherzahl insgesamt:

5. Antragsteller(in) als verantwortliche Person

5.1 Bezeichnung:

5.2 Familienname:

5.3 Vorname:

5.4 Straße, Haus-Nr.:

5.5 PLZ, Ort:

5.6 telef. Erreichbarkeit: Mobiltelefon: Festnetz:

5.7 E-Mail-Adresse:

6. Ansprechpartner(in) vor Ort (Turnierleiter/Übungsleiter/Betreuer, Aufsichtsperson, etc.)

6.1 Familienname:

6.2 Vorname:

6.3 Straße, Haus-Nr.:

6.4 PLZ, Ort:

6.5 telef. Erreichbarkeit: Mobiltelefon: Festnetz:

6.6 E-Mail-Adresse:

Hygienebeauftragte(r)

6.7 Familienname:

6.8 Vorname:

6.9 Straße, Haus-Nr.:

6.10 PLZ, Ort:

6.11 telef. Erreichbarkeit: Mobiltelefon: Festnetz:

6.12 E-Mail-Adresse:

7. Ergänzende Bemerkungen / Mitteilungen für die Verwaltung:

Hinweise

Änderungen der Nutzungszeiten gegenüber dem Antrag sowie die Nichtinanspruchnahme der Zeiten – z. B. Ausfall eines Übungsabends – sind unverzüglich den oben genannten Sachbearbeitern der Verbandsgemeindeverwaltung Betzdorf-Gebhardshain mitzuteilen.

Zur Vermeidung von Schäden an den Turnhallenböden dürfen diese nur mit entsprechend geeigneten Sportschuhen mit heller Schuhsohle betreten werden. Alle anderen Nutzformen erfordern die Abdeckung der Hallenböden mit einem Schonbelag, der ebenfalls über die oben genannte Dienststelle per Antrag ausgeliehen werden kann.

Auf die beantragten Zeiten und Anlagen besteht kein Rechtsanspruch. Der Antrag ist im Original und mit Unterschrift des Antragstellers bei der oben genannten Dienststelle einzureichen.

Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin erklärt sich im Rahmen der außerschulischen Benutzung der Schulgebäude, Schulanlagen und Schulsportanlagen in der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain mit der nachstehend genannten Hallenordnung einverstanden:

Die Nutzung der Halle ist nur unter Beachtung der jeweils geltenden Regeln der zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen Corona-Bekämpfungsverordnung erlaubt. Der Veranstalter bestellt einen Hygiene-beauftragten, der für die Einhaltung sämtlicher Bedingungen verantwortlich ist.

Hallenordnung für die Turn- und Sporthallen der Verbandsgemeinde Betzdorf - Gebhardshain

§ 1 Allgemeines

Die Turn- und Sporthallen stehen in der Trägerschaft der Verbandsgemeinde Betzdorf - Gebhardshain. Soweit sie nicht für eigene Zwecke der Verbandsgemeinde benötigt werden, stehen sie nach Maßgabe der geltenden Richtlinien und im Rahmen der Benutzerpläne dem Schulsport und den Sportorganisationen zur Verfügung. Die Nutzung der Sporthallen durch die Schulen hat Vorrang vor Sportorganisationen (z. B. für Schulfeste, pp.)

§ 2 Art und Umfang der Gestattung

- (1) Die Turn- und Sporthallen dürfen nur von Vereinen/Organisationen genutzt werden, die eine schriftliche Erlaubnis der Verbandsgemeindeverwaltung Betzdorf - Gebhardshain besitzen.
- (2) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer die in den Richtlinien der Verbandsgemeindeverwaltung Betzdorf – Gebhardshain zur außerschulischen Nutzung der Schulgebäude, Schulanlagen und Schulsportanlagen vom 14.11.2017 getroffenen Regelungen sowie die Bedingungen dieser Hallenordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen verbindlich an.
- (3) Die Benutzungserlaubnis kann aus wichtigen Gründen widerrufen oder eingeschränkt werden, insbesondere, wenn der Benutzer gegen die Hallenordnung oder gegen Anordnungen der Beauftragten der Verbandsgemeinde Betzdorf - Gebhardshain verstoßen hat. Dies löst keine Entschädigungsverpflichtung der Verbandsgemeinde Betzdorf – Gebhardshain aus, sie haftet auch nicht für einen Einnahmeausfall.

§ 3 Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer haben die Turn- und Sporthallen sowie die Einrichtungen und Geräte pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen zu bewahren. Die Benutzer haften für alle von ihnen verursachten Schäden.
- (2) Der Wechsel von Übungsleitern/Aufsichtspersonen und der Wegfall von Trainings- und Veranstaltungszeiten sind der Verbandsgemeindeverwaltung (Schulverwaltung, Hellerstr. 2, 57518 Betzdorf) rechtzeitig anzuzeigen.
- (3) Die verantwortlichen Aufsichtspersonen/Übungsleiter haben sich bei jeder Benutzungseinheit in das Kontrollbuch einzutragen.

§ 4 Ordnung des Sportbetriebes

- (1) Der Zugang zu den Sporthallen erfolgt ausschließlich über die Haupteingänge.
- (2) Alle Geräte und Einrichtungen der Hallen sowie ihrer Nebenräume dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden. Vorhandene Geräte dürfen sich aus der Halle entnommen werden. Die Einbringung eigener Gegenstände/Sportgeräte bedarf der Genehmigung durch die Schulverwaltung.
- (3) Fluchtwege und Notausgänge sind frei zu halten.
- (4) Matten dürfen nur getragen bzw. mit dem Mattenwagen befördert werden. Die Geräte dürfen beim Transport nicht über den Boden geschleift werden.
- (5) Benutzte Geräte sind nach der Benutzung auf ihren Aufbewahrungsplatz zurückzubringen!
- (6) Die Hallen dürfen nur mit sauberen Sportschuhen mit abriebfreien Sohlen betreten werden. Schuhe mit Stollen sind nicht zulässig. Die Sportschuhe sind erst im Umkleideraum anzuziehen. Die Sportflächen dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden, ggfs. ist ein Schutzboden auszulegen oder es sind Überschuhe anzuziehen.
- (7) Für das Wechseln der Bekleidung müssen die vorhandenen Umkleideräume benutzt werden. Der Zutritt ist nur den am Sport beteiligten Personen gestattet. Bei Minderjährigen ist der Zutritt den Erziehungsberechtigten ebenfalls gestattet. Die Zuteilung der Umkleide-, Wasch- und Duschräume erfolgt durch die Aufsichtsperson.
- (8) Nach Abschluss der Benutzung sind die Hallen und ihre Nebenräume in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befunden haben.
- (9) Im gesamten Bereich der Turn- und Sporthallen sind der Genuss von alkoholischen Getränken, der Verzehr von Speisen und das Rauchen grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bestehen nur im Umfange einer Gestattung nach § 12 des Gaststättengesetzes. Alkoholfreie Getränke in glasfreien Behältern sind im Zusammenhang mit der Sportausübung zugelassen.
- (10) Das Mitbringen von Tieren ist verboten.
- (11) Fundsachen sind unverzüglich beim Hausmeister abzugeben.

§ 5 Aufsichtspersonen, Übungsleiter, Sanitäts- und Feuerwache

- (1) Die Aufsichtsperson (Übungsleiter), die für die Beachtung dieser Hallenordnung verantwortlich ist, hat die Halle als erster zu betreten und darf sie als letzter erst dann verlassen, nachdem sie sich davon überzeugt hat, dass sich die Halle sowie die Nebenräume im ordnungsgemäßen Zustand befinden.
- (2) Die Aufsichtsperson trägt während der Hallenbenutzung die volle Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung.
- (3) Die Aufsichtsperson hat die Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte vor jeder Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Sicherheit für den gewollten Zweck zu prüfen und laufend zu überwachen. Sie muss sicherstellen, dass schadhafte Räume, Einrichtungen oder Geräte nicht benutzt werden. Die Mängel sind dem Hausmeister/Beauftragten der Verbandsgemeinde unverzüglich mitzuteilen bzw. im Kontrollbuch zu vermerken.
- (4) Die Aufsichtspersonen sind nach Maßgabe der Belegungspläne dafür verantwortlich, dass sich der Wechsel zwischen den Benutzungsberechtigten reibungslos vollzieht. Die vereinbarten Nutzungszeiten

sind unbedingt einzuhalten. Hierin sind die Zeiten für An- und Auskleiden sowie Waschen und Duschen einbegriffen. Die Hallen müssen spätestens um 22:15 Uhr verschlossen werden. Sonntags bleiben die Sporthallen grundsätzlich geschlossen, Ausnahmen müssen frühzeitig schriftlich bei der Schulverwaltung beantragt werden.

(5) Die Aufsichtsperson überwacht das sorgfältige Verschließen von Fenster und Türen (auch Notausgänge!) sowie aller Wasserentnahmestellen in den Dusch- und Nebenräumen. Sie sorgt für Ordnung in den Umkleieräumen.

(6) Wurde der Aufsichtsperson die Schlüsselgewalt übertragen, haftet diese bei Verlust für alle entstehenden Schäden/Aufwendungen. Hallenschlüssel dürfen keinesfalls an Dritte weitergegeben werden.

(7) Der Benutzer stellt bei Erfordernis eine Sanitäts- und Feuerwache. Erste Hilfe-/Verbandmaterial wird nicht vom Schulträger gestellt und ist vom Nutzer bei jeder Veranstaltung/Training bereit zu stellen.

§ 6 Verhalten der Benutzer und Besucher

(1) Alle Benutzer und Besucher haben sich in den Sporthallen so zu verhalten, dass

a) kein anderer Benutzer, Besucher oder Dritter gefährdet, geschädigt, behindert oder belästigt wird,
b) die Sporthallen nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verunreinigt oder beschädigt werden.

(2) Das Betreten der Sporthallen ist nur unter Aufsicht der Aufsichtsperson/Übungsleiters gestattet.

(3) Das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern im Bereich des Hallen- bzw. Schulgeländes ist nur dann zulässig, wenn hierfür eigens geschaffene Stellplätze vorhanden sind. Das Abstellen von Fahrrädern ist weder in der Halle noch in den Nebenräumen noch an der Außenfassade erlaubt.

§ 7 Hausrecht

(1) Der Hausmeister und die mit der Kontrolltätigkeit beauftragten Bediensteten der Verbandsgemeinde Betzdorf - Gebhardshain haben das Recht, jederzeit die Beachtung der Hallenordnung zu überprüfen. Den Anordnungen des Hausmeisters bzw. den Beauftragten der Verbandsgemeinde ist Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen die Benutzungsregelungen kann dem Einzelnen, der Gruppe oder dem ganzen Verein zeitweilig oder dauernd das Betreten der Halle untersagt und das sofortige Verlassen der Turnhalle/Sporthalle angeordnet werden.

(2) Ein befristetes oder dauerndes Hausverbot wird schriftlich vom Bürgermeister der Verbandsgemeinde Betzdorf - Gebhardshain ausgesprochen.

(3) Beschwerden sind dem Hausmeister oder der Schulabteilung (Verbandsgemeindeverwaltung, Fachbereich 4 -Bürgerdienste-, Hellerstr. 2, 57518 Betzdorf) zu melden.

§ 8 Haftung und Haftungsausschluss

(1) Die Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain übernimmt keinerlei Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die den Vereinen, ihren Mitgliedern oder Besuchern aus der Benutzung der Turnhallen und den Geräten entstehen.

(2) Die Verbandsgemeinde wird von Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Benutzungsberechtigten oder Dritten insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder wegen des Verlustes von Sachen geltend gemacht werden. Es sei denn, dass der zum Ersatz verpflichtende Umstand auf ein Verschulden der Verbandsgemeinde Betzdorf - Gebhardshain zurückzuführen ist.

(3) Die Benutzer haften für alle Schäden an den Geräten/Inventar, die nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind, ebenso für alle durch ihn, seine Beauftragten, die Veranstaltungsbesucher oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Benutzung der Halle entstehenden Sach- und Personenschäden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Hallenordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen außer Kraft.

Betzdorf, den 01.03.2018

gez.
Bernd Brato
Bürgermeister

Datenschutzrechtliche Hinweise

Die zuvor genannten personenbezogenen Daten werden von der Verbandsgemeindeverwaltung Betzdorf-Gebhardshain zum Zwecke der Kontaktaufnahme und Abwicklung der Nutzung der Sporthallen erhoben, verarbeitet und genutzt. Sie werden – ohne die persönliche Einwilligung des Antragstellers – nicht an Dritte weitergegeben. Mit der folgenden Einwilligung wird der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain die Ermächtigung zum Umgang mit personenbezogenen Daten nach dem Landesdatenschutzgesetz gegeben. Sie kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Im Falle des Widerrufs der Ermächtigung entfällt die Berechtigung der Verbandsgemeindeverwaltung zur Speicherung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten.

, den

Ort

Datum

Unterschrift Antragsteller(in), ggf. Stempel